



## 4.4 Neufassung der Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin

vom 5. September 2001, zuletzt geändert durch den 9. Nachtrag vom 1. April 2009  
(ABl. S. 1950)

### § 1

#### Kostenerhebung

- (1) Für Leistungen der Ärztekammer Berlin werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung und dem anliegenden Verzeichnis erhoben.
- (2) Soweit die Leistungen nach Absatz 1 der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zuzüglich zu den Gebühren zu berechnen.

### § 2

#### Rahmengebühren

- (1) Bei Leistungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen
  1. nach dem Umfang der Leistung und den Schwierigkeiten, die sich bei ihrer Durchführung ergeben,
  2. nach der Bedeutung der Leistung und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten.
- (2) Der Vorstand der Ärztekammer Berlin kann Richtlinien zur Ausfüllung des Gebührenrahmens erlassen.

### § 3

#### Auslagen

Auslagen werden entsprechend den Bestimmungen des § 137 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) erhoben.

### § 4

#### Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner für eine Amtshandlung ist, wer die Tätigkeit der Ärztekammer Berlin

selbst durch Antrag oder durch die Anzeige eines Vorhabens oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst.

- (2) Kostenschuldner für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen oder besondere Leistungen der Ärztekammer Berlin ist derjenige, der
  1. die Einrichtungen oder Gegenstände benutzt bzw. dem die besondere Leistung zugute kommt,
  2. die Benutzung der Einrichtungen und Gegenstände bzw. die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst.

- (3) Werden die Kosten von mehreren Personen geschuldet, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 5

#### Fälligkeit

- (1) Gebühren für Amtshandlungen werden bei Vorliegen eines Antrages mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Vollendung der Amtshandlung fällig.
- (2) Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen der Ärztekammer Berlin sowie für besondere Leistungen, die keine Amtshandlungen sind, werden mit dem Beginn der Benutzung oder dem Beginn der Leistung fällig.
- (3) Auslagen werden sofort mit ihrer Entstehung fällig.

### § 6

#### Entrichtung

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt bei Überweisungen oder Bankeinzahlungen der Tag der Wertstellung bei der Ärztekammer Berlin.



**§ 7**

**Ermäßigung, Erlass, Stundung**

Die Kosten können auf Antrag ermäßigt, erlassen oder gestundet werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit geboten scheint, insbesondere soweit die Einziehung der Kosten für den Antragsteller eine besondere Härte bedeuten würde.

**§ 8**

**Verjährung**

Die Ansprüche auf Zahlung der Kosten verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

**§ 9**

**Vollstreckung**

Nicht gezahlte Kosten werden nach den Vorschriften über die Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Die Ärztekammer Berlin übermittelt den für die Vollstreckung zuständigen Behörden die zum Zwecke der Vollstreckung erforderlichen personen-bezogenen Daten der Schuldner.

**§ 10**

**Übergangsregelung**

Bei Amtshandlungen, die einen Antrag voraussetzen, sind die bei der Antragstellung geltenden Vorschriften über die Erhebung von Gebühren anzuwenden, soweit sie für den Schuldner günstiger sind. Im Übrigen richtet sich die Gebührenerhebung nach den Vorschriften, die bei Vollendung der Amtshandlung gelten.

**§ 11**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnung vom 20. März 1996 (ABl. 1996, S. 4200), der 1. Nachtrag vom 26. November 1997 (ABl. 1998, S. 935), der 2. Nachtrag vom 18. November 1998 (ABl. 1999, S. 949), der 3. Nachtrag vom 13. Oktober 1999 (ABl. 1999, S. 5012) und der 4. Nachtrag vom 22. November 2000 (ABl. 2001, S. 717) außer Kraft.



## Anlage zur Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin

**Gebührenverzeichnis**

## Übersicht

**Abschnitt**

- I. Leistungen nach dem Berufsbildungsgesetz
- II. Leistungen in Anwendung der Röntgenverordnung und der Strahlenschutzverordnung
- III. Leistungen der Ethik-Kommission
- IV. Leistungen der Lebendspendekommission
- V. Leistungen der Zertifizierungs- und Akkreditierungsstelle
- VI. Leistungen in Anwendung der Weiterbildungsordnung

**Abschnitt I**

Nr.	Leistung	Betrag Euro
1.01	Verfahren zur Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages, Verfahren zur Anzeige eines Umschulungsvertrages für Medizinische Fachangestellte/Arzthelfer/innen einschließlich des Antrages auf Abkürzung der Ausbildungszeit	
1.01.01	Kammerangehörige/r als Auszubildende/r	30,--
1.01.02	Nichtkammerangehörige/r als Auszubildende/r	60,--
1.02	Ortsbegehung der Ausbildungsstätte zur Eignungsprüfung	
1.02.01	Kammerangehörige/r als Auszubildende/r	100,--
1.02.02	Nichtkammerangehörige/r als Auszubildende/r	200,--
1.03	Gesonderte Überprüfung und Beurteilung von Ausbildungskonzepten berufsbildender Einrichtungen	
1.03.01	Erstmalige Überprüfung	375,--
1.03.02	Erneute Überprüfung bei Änderung des Ausbildungskonzeptes	125,--
1.04	Gesondertes Verfahren zur Abkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit nach Eintragung des Ausbildungsvertrages	
1.04.01	Kammerangehörige/r als Auszubildende/r	25,--
1.04.02	Nichtkammerangehörige/r als Auszubildende/r	50,--
1.05	Überbetriebliche Ausbildung für Medizinische Fachangestellte/Arzthelfer/innen	
1.05.01	Kammerangehörige/r als Auszubildende/r je Kursmodul	
1.05.01.01	Überbetriebliche Ausbildung mit 14 Kursmodulen	16,--
1.05.01.02	Überbetriebliche Ausbildung mit 6 Kursmodulen	30,--
1.05.02	Nichtkammerangehörige/r als Auszubildende/r je Kursmodul	
1.05.02.01	Überbetriebliche Ausbildung mit 14 Kursmodulen	32,--
1.05.02.02	Überbetriebliche Ausbildung mit 6 Kursmodulen	60,--



1.06	Verfahren zur Zwischenprüfung von Medizinischen Fachangestellten/ Arzthelfer/innen	
1.06.01	Kammerangehörige/r als Auszubildende/r, Umschüler/innen	37,--
1.06.02	Nichtkammerangehörige/r als Auszubildende/r	75,--
1.07	Verfahren zur Abschluss-/Umschulungsprüfung von Medizinischen Fachangestellten/Arzthelfer/innen	
1.07.01	Kammerangehörige/r als Auszubildende/r, Umschüler/innen	180,--
1.07.02	Nichtkammerangehörige/r als Auszubildende/r, Zulassung nach beruflicher Tätigkeit, Zulassung von Vollzeitschülern und Soldatinnen und Soldaten	360,--
1.08	Verfahren zur Wiederholungsprüfung von Medizinischen Fachangestellten/Arzthelfer/innen	
1.08.01	Kammerangehörige/r als Auszubildende/r, Prüfungsbewerber/innen nach Ausbildung, Umschüler/innen	180,--
1.08.02	Nichtkammerangehörige/r als Auszubildende/r, Zulassung nach beruflicher Tätigkeit, Zulassung von Vollzeitschülern und Soldatinnen und Soldaten	360,--
1.09	Verfahren zur Wiederholung von Teilen der Abschlussprüfung von Teilen der Abschlussprüfung von Medizinischen Fachangestellten/ Arzthelfer/innen	
1.09.01	Kammerangehörige/r als Auszubildende/r, Prüfungsbewerber/innen nach Ausbildung, Umschüler/innen	90,--
1.09.02	Nichtkammerangehörige/r als Auszubildende/r, Zulassung nach beruflicher Tätigkeit, Zulassung von Vollzeitschülern und Soldatinnen und Soldaten	180,--
1.10	Überprüfung, Beurteilung, Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen	
1.10.01	Kammerangehörige und Verbände Kammerangehöriger	60,-- bis 120,--
1.10.02	Berufsbildende Einrichtungen	180,-- bis 360,--

## Abschnitt II

Nr.	Leistung	Betrag Euro
2.01	Prüfung der Nachweise der Qualitätssicherung nach § 83 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1713) und § 17 a Abs. 1 der Röntgenverordnung (RÖV) vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1869) in der jeweils geltenden Fassung, für Einrichtungen der Nuklearmedizin, Strahlentherapie und –diagnostik, die in Ausübung der Heilkunde am Menschen eingesetzt werden, je Gerät und Prüfung	100,-- bis 2.000,-- -
2.02	Verfahren zur Anerkennung von Fachkunden nach der Strahlenschutz- Verordnung und Röntgenverordnung mit Prüfung	150,--
2.03	Verfahren zur Anerkennung nach Röntgen-Verordnung ohne Prüfung. Das Verfahren zur Anerkennung der Fachkunde Notfalldiagnostik (ohne CT) ist gebührenfrei.	100,--

**Abschnitt III**

Nr.	Leistung	Betrag Euro
3.01	Beratung von Ärzten über berufsethische und berufs-rechtliche Fragen vor und während der Durchführung von biomedizinischer Forschung am Menschen, von epidemiologischen Untersuchungen mit personenbezogenen Daten am Menschen oder von gesetzlich zugelassener Forschung mit vitalen menschlichen Gameten oder lebendem embryonalem Gewebe	25,-- bis 2.500,--
3.02	Wahrnehmung bundesrechtlich einer Ethik-Kommission zugeordneter Aufgaben	25,-- bis 3.500,--

**Abschnitt IV**

Nr.	Leistung	Betrag Euro
4.01	Gutachterliche Stellungnahme vor der Entnahme von Organen einer lebenden Person zu der Frage, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgte oder das Organ Gegenstand verbotenen Handeltreibens ist	950,--

Nr. **Abschnitt V**

Nr.	Leistung	Betrag Euro
5.01	Zertifizierung kostenloser Fortbildungsveranstaltungen mit Sponsoring	150,--
5.02	Zertifizierung kostenpflichtiger Fortbildungsveranstaltungen: Erhebung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe des Teilnehmerbetrages	80,-- bis 400,--

**Abschnitt VI**

Nr.	Leistung	Betrag Euro
6.01	(weggefallen)	
6.02	(weggefallen)	
6.03	(weggefallen)	
6.04	(weggefallen)	
6.05	(weggefallen)	
6.06	Verfahren zur Zulassung einer Befugnisstätte im stationären Bereich	500,--
6.07	(weggefallen)	
6.08	Verfahren zur Zulassung einer Befugnisstätte im ambulanten Bereich	125,--
6.09	(weggefallen)	